

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

N 260.

Montag, den 17. September.

1838.

## Bekanntmachung.

Zu Ergänzung des, mit dem 2. Januar 1839 ausscheidenden, Dritthäls der Herren Stadtverordneten und deren Eschtmänner soll eine neue Wahl veranlaßt und hierzu die Wahlliste ausgefertigt werden. Da nun, nach der allgemeinen Städteordnung §. 73. c., diejenigen kein Stimm- und Wahlrecht haben, welche sich mit Abentrichtung der Landes- und Gemeindeabgaben, ganz oder zum Theil, länger als zwei Jahre, nach vorgängiger Erinnerung, in Rückstand befinden, so lange diese Rückstände nicht abgeführt sind, so werden diejenigen Bürger, bei welchen dies letztere der Fall ist, hierdurch nochmals zur sofortigen Berichtigung der Rückstände, bei Verlust des Wahlrechts für die gegenwärtige Wahl, aufgefordert.

Leipzig, den 13. September 1838.

Der Rath der Stadt Leipzig.

D. Deutrich.

## Bekanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt

den 24. September

mit dem 13. October.

und endigt 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden, zur Messe hierher kommenden Fabrikanten und Handwerker, unter Ausabhängung von Firmen, öffentlich feil halten, und es findet in Ansehung derselben keine von den hiesigen Innungen in Anspruch genommene Beschränkung statt.

3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Ausabhängen von Handelsfirmen, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufslocals wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Besinden, bis zu 25 Thalern belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlaufen bis zum Auslaufen der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Häusiren jeder Art und das Halten der jüdischen Kleinhandler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche erachtet.

9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messspezialgeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Bezeichnung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig, den 7. September 1838.

Der Rath der Stadt Leipzig.

D. Deutrich.

## Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß von und während der diesjährigen Michaelismesse folgende Veränderungen in der Aufstellung der hiesigen Messbuden und Stände eintreten werden:

1) die fremden Böttcher und Töpfer werden auf dem planirten Platze vom Blumenberge bis an das Barfußpförtchen, wo bis jetzt die jüdischen Kleinhandler gestanden haben, feil halten, dagegen

2) die Buden dieser jüdischen Kleinhandler, so wie der Steinguthändler, welche zeithher auf dem Markte sich befanden, so wie verschiedener Puppen- und anderer Detailhändler, welche bisher theils auf dem Markte, theils in der Grimma'schen Gasse, theils in andern Straßen feil gehalten haben, auf dem Platze vor dem Augusteum aufgestellt werden; ferner erhalten

3) die hiesigen Klemperer zunächst vor dem ehemaligen innern Grimma'schen Thore ihre Stände, und

4) sämtliche Conditoren und Pfefferküchler auf dem Naschmarkt, wogegen

5) die zeithher auf letztern feil haltenden hiesigen Korbmacher auf den Thomaskirchhof nach der neuen Pforte zugewiesen worden sind. Sobann werden

6) diejenigen Fabrikanten, so wie

7) die Strumpfwicker, welche bisher in der Nicolaistraße feil hielten, erstere auf dem Nicolaitkirchhof, letztere vor den Colonnaden in der Grimma'schen Gasse Platze angewiesen erhalten. Endlich sollen

8) die Buden derjenigen hiesigen Stadtfleischer, welche außer den Messen auf dem Nicolaitkirchhof stehen, während der Messen in der Ritterstraße längs der Nicolaitkirche aufgestellt werden.

Leipzig, den 10. September 1838.

Der Rath der Stadt Leipzig.

D. Deutrich.